

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem **Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie**
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, **Gewerkschaft PRO-GE**.

Artikel I - Geltungsbereich

- Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen und selbständigen Betriebsabteilungen der **Ledererzeugenden Industrie** innerhalb des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie
- Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen, einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

Artikel II - Neufestsetzung des Lohntarifs

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne sowie die Lehrlingseinkommen werden im Lohntarif, der verbindliche Anlage zu diesem Kollektivvertrag ist, per **1.1.2026** neu fest gesetzt.

Artikel III - Erhöhung der IST-Löhne

Die vor dem **1.1.2026** bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Stundenverdienst (IST-Lohn) und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe ist zu ermitteln und per 1.1.2026 zum neuen Kollektivvertragslohn dazuzurechnen = neuer IST-Lohn.

Artikel IV - Erhöhung der Akkordlöhne, akkordähnlichen Prämien und sonstigen variablen Prämien

Die vor dem 1.1.2026 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Akkorddurchschnittsverdienst und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe bleibt mit Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrages unter Anwendung folgender Berechnung aufrecht:

- 1) Zur Erhöhung der Akkorde ist der Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde vor dem 1.1.2026 aus dem Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe der letzten voll bezahlten 13 Wochen (bei Monatslöhnern der letzten 3 Monate) zu ermitteln und die betragsmäßige Differenz zum Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe festzustellen. Danach sind die betrieblichen Akkordgrundlagen so anzuheben, dass ab 1.1.2026 der neue Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde der bisherigen betraglichen Differenz zum jeweiligen neuen Kollektivvertragslohn entspricht.
- 2) Nach Durchführung der Erhöhung gemäß Abs.1 ist zu überprüfen, ob der so erhöhte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe den Bedingungen des § 7 Abs. 6 des Rahmenkollektivvertrages entspricht, d.h. dass er 20 % über dem neuen Kollektivvertragslohn liegt. Ist dies nicht der Fall, ist er so zu verändern, dass er den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ff entspricht.
- 3) Die Regelung des Abs. 1 und 2 ist für akkordähnliche Prämien im Sinne des § 7 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages sinngemäß anzuwenden. Für Gruppenprämien im Sinne des § 10 ist Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass anstelle der Lohngruppe die Arbeitsgruppe im Sinne des § 10 Rahmenkollektivvertrag tritt.

Führt die Anwendung der neuen Kollektivvertragslöhne zu einer stärkeren Anhebung der Prämien-durchschnittsverdienste als in Punkt 1 vorgesehen (z.B. stärkere Anhebung der Prämiengrundlöhne) sind die Prämienregelungen so abzuändern, dass die Auswirkung nicht über die Ermittlung des Abs. 1 hinausgeht.

- 4) Die Erhöhung bei sonstigen variablen Leistungsprämien ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 und des Abs. 3, zweiter Satz vorzunehmen.

Artikel V - Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Wien, am 1. Jänner 2026

FACHVERBAND TEXTIL-BEKLEIDUNG-SCHUH-LEDER

Der Obmann:

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Menitz



Die Geschäftsführerin:

Mag. Eva Maria Strasser

Berufsgruppe Leder erzeugende Industrie

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Mag. Ulrich Schmidt

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE

Der Bundesvorsitzende:

Reinhold Binder

Der Bundesgeschäftsführer:

Peter Schleinbach



Der Sekretär:

Gerald Cuny-Kreuzer

Kundgemacht auf der Verlautbarungs-
und Informationsplattform des Bundes
am 15. JUNI 2026

HINTERLEGUNG DURCHGEFÜHRT
Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
15. JUNI 2026
Wien, am: